



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.verfassungsgerichtshof.at

Presseinformation

Familienbeihilfe & Pflegegeld: Verschärfungen nicht verfassungswidrig

Bestimmungen zu Studienbeiträgen aufgehoben

o Neue Bestimmungen zur Familienbeihilfe und zum Pflegegeld: Spielraum nicht überschritten

Die 14 Verfassungsrichterinne(n) und Verfassungsrichter haben jene Verfahren - Anträge der Vorarlberger und der Kärntner Landesregierung - zum Budgetbegleitgesetz, die neue Bestimmungen betreffend Familienbeihilfe und Pflegegeld zum Inhalt hatten, abgeschlossen:

o Die Herabsetzung der Altersgrenze für die Gewährung der Familienbeihilfe (vom vollendeten 26. bzw. 27. Lebensjahr auf das vollendete 24. bzw. 25. Lebensjahr) ist nicht verfassungswidrig.

Aus der bisherigen Rechtsprechung des VfGH ergibt sich nämlich, dass es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liegt, die Altersgrenze für die Familienbeihilfe nach Maßgabe familienpolitischer Zielsetzungen und budgetärer Bedeckungsmöglichkeiten hinauf oder wieder herab zu setzen. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber bei der Herabsetzung der Familienbeihilfe 2011 seinen zustehenden Spielraum nicht überschritten.

Ebenso wenig verstößt die neue Regelung gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes: Bei der Familienbeihilfe geht es hauptsächlich um abgabenfinanzierte Transferleistungen, bei denen ein verfassungsrechtlich geschütztes Vertrauen auf unveränderten Fortbestand grundsätzlich nicht besteht.

o Auch die – von der Vorarlberger Landesregierung angefochtenen – Bestimmungen des Bundespflegegeld-Gesetzes, die den Zugang zu den Pflegestufen 1 und 2 insofern erschweren, als Pflegegeld nicht schon bei 50 bzw. 75 Stunden monatlichen Pflegebedarfs besteht, sondern erst 60 bzw. 85 Stunden, sind nicht verfassungswidrig.

Es steht – so der VfGH – dem Gesetzgeber frei, auf eine die öffentlichen Haushalte übermäßig belastende Nachfrage nach steuerfinanzierten Transferleistungen zu reagieren und den Zugang zu diesen Leistungen zu erschweren. Ein entsprechender Spielraum besteht selbst bei beitragsfinanzierten Leistungen, wie etwa in der gesetzlichen Pensionsversicherung. Daher muss ein solcher Spielraum im gleichen oder sogar im verstärkten Ausmaß für nichtbeitragsfinanzierte Geldleistungen als gegeben angenommen werden. Bei der Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Gesetzesänderung kommt es nicht, wie vorgebracht, darauf an, ob die Argumente dafür sozialpolitisch stichhaltig sind.

Es trifft auch nicht zu, dass – wie behauptet – der Bund seinen Verpflichtungen aus der Vereinbarung mit den Ländern über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen nicht nachgekommen ist. Die Vereinbarung sieht – so der VfGH – keine Bindung des Bundes vor, Details des Bundespflegegeldgesetzes, wie eben die Zugangsvoraussetzungen zu den jeweiligen Stufen des Pflegegeldes, unverändert zu lassen.

Zahl der Entscheidungen: G 6/11, G 28/11, G 7/11, F 1/11

o Studienbeiträge: Regelungen verfassungswidrig

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass die Regelungen zu den Studienbeiträgen und zur Befreiung davon verfassungswidrig sind. Das aufgehobene Gesetz regelt nicht präzise genug, wann Studienbeiträge zu bezahlen sind und wann nicht, weil dafür auf "Studienzeit pro Studienabschnitt" abgestellt wird. Nun gibt es aber nur mehr für (die auslaufenden) Diplomstudien Studienabschnitte. Für alle anderen Studien ist diese Gliederung nicht mehr vorgesehen. Daher bleibt unklar, wie nun die Studienzeit, die für die Befreiung von Studienbeiträgen maßgeblich ist, zu bestimmen ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat daher die gesetzlichen Bestimmungen über die Studienbeiträge sowie eine Verordnung des Bundesministers dazu als verfassungswidrig bzw. gesetzwidrig aufgehoben und eine Reparaturfrist bis zum 29. Februar 2012 eingeräumt.

Zahl der Entscheidung: G 10/11, V 6/11

o Brenner-Basistunnel: Kein Instanzenzug an den Umweltsenat

Der Verfassungsgerichtshof hat auch das Verfahren rund um den Brenner-Basistunnel abgeschlossen. Das Ergebnis: Die Entscheidung der Verkehrsministerin, das Genehmigungsverfahren wieder zu eröffnen (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand), weil ein Instanzenzug an den Umweltsenat möglich sein muss, ist verfassungswidrig. Dieser Bescheid wurde daher aufgehoben. Der Hintergrund dieses Falles ist äußerst komplex: Aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes sah sich die Verkehrsministerin veranlasst, das Genehmigungsverfahren wieder zu eröffnen. Dagegen hatte sich die Betreibergesellschaft Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE beim VfGH beschwert. Und nun Recht bekommen. Der Verwaltungsgerichtshof, so die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter, erfüllt alle Voraussetzungen für die Kontrolle des Genehmigungs-Verfahrens (im Sinne europarechtlicher Vorgaben). Eines Instanzenzuges an den Umweltsenat bedarf es dazu nicht.

Die Bundesministerin für Verkehr muss nun eine neue Entscheidung auf Basis des VfGH-Erkenntnisses treffen.

Zahl der Entscheidung: B 254/11

Presseinformation vom 7. Juli 2011